

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zubler Gerätebau GmbH (Zubler), Ulm

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Zubler erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Zubler und dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Angebote von Zubler aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer und gewerbliche Wiederverkäufer, nicht jedoch an Verbraucher.
- 1.4 Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Unternehmer im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.5 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) einem etwaig zwischen Zubler und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag mit Anlagen; (ii) der Auftragsbestätigung; (iii) ergänzenden Leistungsbeschreibungen, einschließlich auch herausgegebenen Bedienungsanleitungen und technischen Spezifikationen; (iv) diesen Geschäftsbedingungen; und (v) den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestehen keine Abreden zwischen den Parteien.

## 2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bis zur schriftlichen Annahme einer Kundenbestellung (Auftragsbestätigung) kann Zubler das Angebot jederzeit widerrufen.
- 2.2 Nicht bindend sind Angaben in Broschüren, Prospekten, Anzeigen, Online-Medien und sonstigen, durch Zubler veröffentlichten Werbematerialien.
- 2.3 Die Angebote im Online-Shop von Zubler stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Diese sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für den entsprechenden Artikel.

## 3. Auftragsdurchführung, Abnahme

- 3.1 Nach Vorgaben des Kunden ausgeführte Werke werden entsprechend den definierten Bedingungen durch Zubler ausgeführt.
- 3.2 Bestellungen im Online-Shop von Zubler können erst nach erfolgreicher Registrierung des Kunden abgegeben werden. Nach erfolgreichem Login kann der Kunde aus dem Warensortiment ein Produkt auswählen. Durch Anklicken des Buttons „Bestellung absenden“ gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung ab. Die Bestellung kann nur abgegeben werden, wenn der Kunde zuvor diese Vertragsbedingungen akzeptiert hat. Zubler wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung der Bestellung erfolgt durch Zusenden einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung per E-Mail an den Kunden. Sollte Zubler im Rahmen der technischen Überprüfung der Kundenangaben feststellen, dass der Auftrag nicht, oder jedenfalls nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann, wird Zubler den Kunden hierüber informieren und ggf. ein angepasstes Angebot unterbreiten. Bei den Parteien steht in diesem Fall darüber hinaus ein außerordentliches Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
- 3.3 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 3.4 Der Kunde hat das Werk innerhalb der von Zubler gesetzten Frist abzunehmen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, obwohl der Kunde zur Abnahme verpflichtet gewesen wäre, gilt die Leistung als abgenommen.
- 3.5 Zubler hat das Recht, ab angezeigter Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 1 (ein) % des Netto-Auftragswerts zu berechnen oder die Ware auf Kosten des Kunden anderweitig einzulagern.

## 4. Lieferbedingungen

- 4.1 Beginn der vereinbarten Lieferfrist ist der Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den

rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungs- und den Eintritt der sonstigen Bedingungen für die Lieferung voraus. Zubler haftet für die Einhaltung von Lieferfristen nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Übernahme einer Gewähr.

- 4.2 Unsere Lieferungen erfolgen EXW (INCOTERMS 2023). Das Risiko des Transports an den Sitz des Kunden oder an einen durch ihn benannten anderen Lieferort trägt der Kunde. Soweit vom Kunden gewünscht, kann eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abgeschlossen werden.
- 4.3 Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von Zubler verlassen hat, oder wenn die Ware ohne Verschulden von Zubler nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft jedoch mitgeteilt wird.
- 4.4 Soweit der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird ist Zubler berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Etwaig hierbei entstehende zusätzliche Kosten trägt Zubler.
- 4.5 Unsere Standard-Verpackungen entsprechen den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind nach unseren Erfahrungen hinreichend geeignet für einen Transport der Produkte und entsprechen dem Handelsüblichen. Versandvorschriften des Kunden sind mit der Bestellung bzw. bei Vertragsabschluss gegenüber Zubler bekannt zu geben. Von unserer Standard-Verpackung abweichende Verpackungen sind gesondert zu vergüten.
- 4.6 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat, obliegt ihm eine etwaig erforderliche, den gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen entsprechende Registrierung sowie die ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entsorgung der Verpackung.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Auftrag/Vertrag angegebenen Währungspreise.
- 5.2 Die Endpreise verstehen sich ab Werk oder Lager und enthalten nicht die Kosten für Verpackung, Transport und ggf. Versicherungen.
- 5.3 Abgerechnet werden die am Tage des Vertragsschlusses gültigen bzw. von den Parteien vereinbarten Preise. Können Warenlieferungen in Folge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, erst später als vier (4) Monate nach Vertragsschluss durchgeführt werden, sind die dann zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zu zahlen.
- 5.4 Die Rechnungen von Zubler sind sofort nach Erhalt fällig und zahlbar ohne Abzug.
- 5.5 Zubler ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Über die Art der Verrechnung wird Zubler den Kunden informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist Zubler berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 5.6 Gerät der Kunde in Verzug, ist Zubler berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 5.7 Eine Aufrechnung gegenüber Zubler kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen, oder von Zubler anerkannten Forderungen erfolgen.
- 5.8 Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Vertrags durch den Kunden hat dieser für die bis dahin erbrachten Leistungen von Zubler die volle Vergütung zu zahlen. Schäden, die Zubler infolge einer vorzeitigen unberechtigten Beendigung des Vertrags entstehen, hat der Kunde zu tragen.
- 5.9 Zubler ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen anzupassen. Dieses insbesondere, soweit seit Bestellung die Kosten für Rohmaterial und Hilfsstoffe gestiegen sind, tarifvertragliche Lohnerhöhungen eingetreten, sowie die Kosten der Fracht und öffentliche Gebühren und Abgaben gestiegen sind.
- 5.10 Dem Kunden werden Preisänderungen mindestens einen Monat vorher in Textform (E-Mail ausreichend) mitgeteilt. Bei einer Erhöhung um mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens Verträge zum Ende eines Monats zu kündigen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum von Zubler.
- 6.2 Zubler behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller noch offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 6.3 Erlischt der Eigentumsvorbehalt durch Weiterveräußerung, Verbindung oder Verarbeitung, tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts, die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung. Bei Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit nicht mit Zubler gehörender Ware, erwirbt Zubler Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwerts der Vorbehaltsware zum Gesamtwert inkl. Umsatzsteuer.
- 6.4 Der Kunde tritt hiermit die gesamte Forderung inkl. Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an Zubler ab. Zubler nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zubler nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden. In diesem Fall wird Zubler hiermit durch den Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer der Ware von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
- 6.5 Nach berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch Zubler hat der Kunde die Vorbehaltsware an Zubler herauszugeben. Soweit der Kunde die Ware nicht, oder nicht unverzüglich zurücksendet, kann Zubler hierzu auch ohne das Vorliegen eines rechtskräftigen Titels die Ware beim Kunden abholen bzw. abholen lassen. Die Kosten des Transports trägt der Kunde.

## 7. Sachmängel

- 7.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel Zubler unverzüglich angezeigt hat.
- 7.2 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Leistungen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen oder nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung geeignet sind. Handelsübliche Abweichungen von Farb-, Maß- oder Mengenangaben sind kein Sachmangel.
- 7.3 Im Falle eines durch Zubler zu vertretenden Mangels steht es Zubler frei, zwischen Nacherfüllung und Rücktritt zu wählen.
- 7.4 Im Falle der Lieferung einer Ersatzsache kann Zubler die vorherige Herausgabe der mangelhaften Sache vom Kunden verlangen.
- 7.5 Wählt Zubler die Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung, ist Zubler hierfür eine angemessene Frist durch den Kunden einzuräumen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist Zubler innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.6 Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn ihm dies nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn Zubler die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.
- 7.7 Die Nacherfüllung gilt nicht schon als mit dem zweiten Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen. Vielmehr steht Zubler während der gesetzten Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.
- 7.8 Zubler übernimmt keine Gewähr für Waren, die durch den Kunden oder in seinem Auftrag durch Dritte verändert oder bearbeitet worden sind. Beruht ein Mangel auf einer Änderung oder Bearbeitung der Ware, ist Zubler nicht zur Beseitigung verpflichtet.
- 7.9 Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist Zubler berechtigt, für die vom Kunden gezogenen Nutzungen aus der Verwendung der Ware in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Für die Beeinträchtigung der Nutzung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, ist ein angemessener Abzug von der Nutzungsentschädigung vorzusehen.

## 8. Haftung

- 8.1 Die Haftung von Zubler ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dem der Kunde bei Abschluss des Vertrags aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

- 8.2 Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht für solche Schäden, die vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig durch Zubler zurechenbare Handlungen verursacht worden sind.
- 8.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch Zubler zurechenbare Handlungen der Höhe nach unbegrenzt.
- 8.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 8.5 Wird Zubler trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von Zubler nicht zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird Zubler in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, so wird Zubler von ihren Leistungspflichten befreit.

## 9. Datenschutz

- 9.1 Zubler verwendet die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Soweit Daten an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht in anonymisierter Form weitergeleitet werden, hat Zubler mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.
- 9.2 Stellen sich die Parteien im Rahmen der Durchführung eines Vertrags wechselseitig personenbezogene Daten zur Verfügung, werden diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der DSGVO und des BDSG, übermittelt und verarbeitet.
- 9.3 Jede Partei ist Datenverantwortlicher in Bezug auf die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.
- 9.4 Soweit der Kunde in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einem Drittland, ansässig ist, welches im Hinblick auf den Datenschutz kein angemessenes datenschutzrechtliches Schutzniveau entsprechend der EU-Verordnung 2016/679 gewährleistet, sind die Standardvertragsklauseln gem. dem Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2004/915/EC, einschließlich der Bestimmungen zur Datenverarbeitung in Anhang A, Gegenstand des Vertrags.
- 9.5 Die für die Auftragsabwicklung notwendigen und durch den Kunden mitgeteilten Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben.
- 9.6 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber Zubler der Nutzung und Verarbeitung zu widersprechen.

## 10. Entsorgung von Elektro-, Elektronikgeräten und Batterien

- 10.1 Zubler ist als Hersteller bei der EAR-Stiftung als der zuständigen Behörde registriert und gibt jährliche Mengenmeldungen ab.
- 10.2 Die Kunden sind gesetzlich verpflichtet, Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Altgeräte können aber auch zur ordnungsgemäßen Entsorgung an Zubler zurückgegeben werden.
- 10.3 Kunden, die Wiederverkäufer sind, sind verpflichtet, sich nach den jeweils für sie anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften registrieren zu lassen und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung selbst durchzuführen oder an den Endkunden weiterzugeben. Wiederverkäufer und Endkunden können aber auch die Altgeräte zur ordnungsgemäßen Entsorgung an Zubler zurückgeben.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Zubler bleibt Inhaber aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Werkplänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen z.B. für Herstellungsverfahren, sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch Zubler angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung von Zubler Dritten nicht zugänglich gemacht oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch Zubler sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Diese Verpflichtung hat der Kunde auch den bei ihm beschäftigten Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Kunde haftet für jegliche diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.
- 11.2 Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, übernimmt Zubler keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, Zubler unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte gerügt wird.
- 11.3 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm ggf. vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Zubler ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung von Zubler, hat der Kunde Zubler bei Regressansprüchen schadlos zu halten. Untersagen Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist Zubler – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen.
- 11.4 Bezüglich im Lieferumfang enthaltener Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der jeweiligen Produkte und Leistungen entsprechend den Bestimmungen der überlassenen Produktinformationen und der Anleitungen für diese Produkte erforderlich ist.
- 11.5 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen der die Parteien bindenden Verträge sowie der Anlagen zu diesen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.2 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen die Anwendung deutschen Rechts. Das UN-Kaufrecht(CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für die sich aus den Verträgen ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten Ulm.
- 12.4 Sich aus den Geschäftsbeziehungen der Parteien ergebende Ansprüche sind innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen.
- 12.5 Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vertragspartners.
- 12.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Parteien feststellen, dass in dem Vertrag eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.